



GesundheitsplanungsGmbH
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2022-0.429.470GSt-SV		Hans-Jörg Trettler	DW 12408	DW 142482	27.07.2022

Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH zur Verbindlichmachung von Teilen des Regionalen Strukturplanes Gesundheit Wien (RSG Wien – VO 2022)

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (AK Wien) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Mit Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH zur Verbindlichmachung von Teilen des Regionalen Strukturplanes Gesundheit (RSG) werden Teile des RSG, die von der Landes-Zielsteuerungskommission ausgewiesen werden, für verbindlich erklärt.

Mit der gegenständlichen Verordnung werden die von der Wiener Landes-Zielsteuerungskommission mit Umlaufbeschluss vom Mai 2022 und mit vorangehenden Beschlüssen vom 18.3.2019, 7.10.2020, 15.12.2020, 22.3.2021 sowie Umlaufbeschlüssen vom Juli 2021 und vom Oktober 2021 als verbindlich zu erklären ausgewiesenen Teile des RSG Wien verordnet. Als verbindlich erklärt werden:

- Die Planung der ambulanten ärztlichen Versorgung in Wien gemäß Anlage 1,
- die Planung von Primärversorgungseinheiten in Wien gemäß Anlagen 2a, 2b und 2c
- und die Planung des akutstationären Bereichs in Wien gemäß Anlage 3.

Art. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens legt den Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG), den der Bund, die Länder und die Sozialversicherung gemeinsam in der Bundes-Zielsteuerungskommission beschließen, als österreichweit verbindlichen Rahmenplan für die Regionalen Strukturpläne Gesundheit fest. Die konkrete Gesundheitsstrukturplanung und Leistungsangebotsplanung ist nach den Vorgaben des ÖSG im RSG vorzunehmen.

Der mit Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH verbindlich zu machende RSG umfasst Materien nach Art. 10 und 12 B-VG. Die entsprechende Kompetenzübertragung erfolgte durch § 23 Abs. 4 G-ZG für Art. 10 B-VG und durch § 10 Abs. 1 Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz 2017 für Art. 12 B-VG.

Gegen diese Kompetenzübertragung sowie gegen die Beleihung eines privatrechtlichen Rechtsträgers, nämlich die Gesundheitsplanungs GmbH, mit dem Formalakt der Verordnungserlassung, bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Derzeit prüft der VfGH die Verfassungskonformität der angeführten Bestimmungen sowie ob die Grenzen einer verfassungsrechtlich zulässigen Beleihung überschritten werden. Der VfGH hat außerdem Zweifel, ob es zulässig ist, ein verordnungserlassendes Organ (GmbH) derart an die Vorgaben eines nicht-hoheitlich handelndes Gremiums (Zielsteuerungskommission) zu binden, dass ihm im Ergebnis keine Entscheidungsbefugnis mehr zukommt. Falls diese Konstruktion vom VfGH als verfassungswidrig angesehen wird, würde damit die unmittelbare Verbindlichkeit der Strukturpläne fallen.

Zum Inhalt wird angemerkt, dass keine Erhöhung der Dialyse-Einheiten im Vergleich zum Stand 2018 vorgesehen ist. Dies ist angesichts der steigenden Zahl an Diabetes mellitus Erkrankten – fast die Hälfte aller Dialyse-Fälle wird durch Diabetes verursacht - kritisch zu sehen.

Die bis 2025 geplante Umsetzung von insgesamt 30 Primärversorgungseinheiten (PVE) erscheint aus Sicht der AK Wien wenig ambitioniert.

Außerdem weist die AK Wien darauf hin, dass vor dem Hintergrund einer stark steigenden Zahl an psychischen Erkrankungen, sowohl bei Erwachsenen als auch bei Kindern und Jugendlichen, aber auch der chronischen und orthopädischen Erkrankungen eine entsprechende Kapazitätsplanung für Langzeittherapien und Rehabilitationsmaßnahmen notwendig wäre.

